



NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

TEIL I

50. Jahrgang

Offenbach a.M., 10. Januar 2002

Bekanntmachung der Genehmigung und Gestattung der Betriebsaufnahme des Sonderlandeplatzes Torgau-Beilrode

- selbststartende Motorsegler
- Ultraleichtflugzeuge
- Hängegleiter
- Gleitsegel.

Nachstehend gibt das Regierungspräsidium Dresden - Referat Luftverkehr - die dem "Luftsportverein Torgau-Beilrode e. V." am 23.05.2001 erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Torgau-Beilrode gemäß § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) bekannt.

Der Flugplatz wurde am 29.11.2001 gemäß § 53 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 LuftVZO abgenommen und entsprechend dem Genehmigungsumfang gestattet. Nach § 52 Abs. 3 i. V. m. § 42 Abs. 4 LuftVZO werden die jeweiligen Angaben der Genehmigung bekannt gemacht:

1. Beschreibung des Flugplatzes

1.1 Bezeichnung: Sonderlandeplatz Torgau-Beilrode

1.2 Lage: Der Landeplatz (Flurstücke der Gemarkung Beilrode) befindet sich im Freistaat Sachsen; Landkreis Torgau-Oschatz; ca. 3 km nordöstlich von der Stadt Torgau und 1 km westlich von der Ortschaft Beilrode.

1.3 Bezugspunkt:

| | |
|------------------------|---------------|
| a) geographische Lage: | 51° 34' 26" N |
| (WGS 84-System) | 13° 03' 14" E |
| b) Höhe über NN: | 269 ft (82 m) |

1.4 Betriebsflächen:

1.4.1 Start- und Landebahn (SLB):

- Bezeichnung: unbefestigte SLB 08/26
- Richtung: rw. 078°/258°
- Abmessung: 800 x 30 m
- Belag: Gras

1.4.2 Betriebsflächen für Hängegleiter und Gleitsegel:

- | | |
|-----------------------|--|
| allgemeine Lage: | nördlich der SLB 08/26 |
| Bodenbeschaffenheit: | Grasfläche entsprechend flugbetrieblichen Erfordernissen |
| Windenschleppstrecke: | West-/Ostrichtung; Seilauslegebahn ca. 1000 m |
| Startbahnen: | 2 Flächen mit ca. 50 m x 18m |
| Landebahnen: | entsprechend Lande-T |

2. Benutzungsumfang

2.1 Der Landeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:

- Flugzeuge bis 2.000 kg höchstzulässige Abflugmasse (MPW)

Im Rahmen des Startverfahrens ist Windenschlepp und Schleppbetrieb mit Ultraleichtflugzeugen zulässig.

2.2 Flugbetrieb findet am Tage nach Sichtflugregeln (VFR) statt. Der Sonderlandeplatz Torgau-Beilrode unterliegt keiner festen Betriebszeit (Öffnungszeit). Es gilt die PPR-Regelung (Prior permission required), d.h., mit vorheriger Anforderung des Luftfahrzeugführers und nach Zustimmung des Flugplatzhalters.

3. Zweck des Flugplatzes

Der Sonderlandeplatz Torgau-Beilrode ist ein Landeplatz für besondere Zwecke entsprechend § 49 Abs. 2 Nr. 2 LuftVZO und wird zum Zweck des Verkehrs und des Einsatzes mit den unter Punkt 2.1 genannten Luftfahrzeugen des Flugplatzhalters, seiner Mitglieder sowie Dritter mit vorheriger Zustimmung des Platzhalters betrieben. Er dient insbesondere der Ausübung luftsportlicher Tätigkeiten des Platzhalters und seiner Mitglieder sowie dem Schul- und Ausbildungsbetrieb mit Luftsportgeräten.

Dresden, den 03.12.2001
Az.: 36-3846.1-1/Beilrode
Regierungspräsidium Dresden
- Referat Luftverkehr -

i . A . M i c h a e l